

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten vom 10.04.2000

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.12.2023 die folgende Aufhebungsatzung beschlossen.

Art. 1 Aufhebung der Satzung

Die Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten wird aufgehoben.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Bastian Sieler
Oberbürgermeister